

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIV. Jahrgang. III. Nr. 55. 14. Dezember 1872.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einzugsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Genehmigung der Konzession für die auf Glarnergebiet zu erstellende Bahnstrecke der linksufrigen Zürichseebahn.

(Vom 29. November 1872.)

Tit. I

Mit Zuschrift vom 15. September l. J. übermittelte die Ständekommission des Kantons Glarus behufs der Auswirkung der Bundesgenehmigung die vom dreifachen Landrathe dieses Kantons ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der schwyzerisch-glarnerischen Grenze bei Reichenburg bis zur glarnerisch-st. gallischen Kantonsgrenze unterhalb der Ziegelbrücke.

Indem wir uns hiemit beehren, Ihnen diese Konzession, für deren Behandlung wir von der uns ertheilten Vollmacht nicht Gebrauch gemacht haben, weil Dringlichkeit nicht geltend gemacht wurde, vorzulegen, können wir unsere Berichterstattung über dieselbe auf einige kurze Bemerkungen beschränken.

Die Linie, für welche die vorliegende Konzession ertheilt ist, bildet die Fortsetzung der linksufrigen Zürichseebahn, für welche von Zürich die Konzession für die Strecke von Zürich bis an die schwyzerische Grenze bei Richtersweil und von Schwyz diejenige für die Strecke von der zürichschwyzerischen Grenze bis zur schwyzerisch-glarnerischen Grenze bei Reichenburg ertheilt worden ist. Erstere Konzession wurde von der Bundes-

versammlung unterm 20. Heumonath 1871, letztere unterm 1. Hornung 1872 genehmigt. Alle drei Konzessionen, (von denen die erstere jedoch, da der vorgeschriebene Ausweis innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet worden, als erloschen zu betrachten und eine Verlängerung der Frist weder verlangt noch ausgesprochen worden ist), stimmen in allen wesentlichen Punkten fast durchgehends wörtlich mit einander überein. Die Genehmigung der vorliegenden Konzession kann somit einfach den beiden oben erwähnten Bundesbeschlüssen entsprechend ausgesprochen werden, wobei einzig darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß für die ganze Linie die Rückkaufstermine gleichgestellt werden.

Demgemäß empfehlen wir Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zur Genehmigung und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. November 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Konzession für die auf Glarnergebiet zu erstellende
Bahnstrecke der linksufrigen Zürichseebahn.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Stande Glarus den Herren Studer und Huber,
Namens des Centralcomite für Erbauung einer Eisenbahn am linken

Zürichseeufer zuhanden einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft unterm 11. September 1872 ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der schwyzerisch-glarnerischen bis zur glarnerisch-st. gallischen Kantonsgrenze unterhalb der Ziegelbrücke;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 29. November 1872;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,

beschliesst:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmässigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom 1. Hornung 1872 an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, in sofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn Zürich-Weesen nebst der erstellten Abzweigung nach Rapperswil der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, dass jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreier-

vorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22 ¹/₂fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, dass die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten, Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnissmässiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, dass widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Genehmigung der Konzession für die auf Glarnergebiet zu erstellende Bahnstrecke der linksufrigen Zürichseebahn. (Vom 29. November 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1872
Date	
Data	
Seite	801-804
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.